

Bildungswesen

270/ME I von 34

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ. 59/243/52-18/89

Sachbearbeiterin:
MinRätin Dr. Brigitte Böck
Tel. 531 20-3133Präsidium des
Nationalrates1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	88 - GE/19 88
Datum	28. 11. 1988
Verteilt	4. Dez. 1988

Dr. Wixler

Betreff:

Bundesgesetze, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert werden;
Aussendung zur Begutachtung;

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, BGBl. Nr. 54/1970, geändert wird, und der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl. Nr. 25/1988, geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis 20. Jänner 1990 übermittelt. Die beiden Gesetzesentwürfe entsprechen in ihrer Zielsetzung der gleichzeitig zur Begutachtung ausgesendeten UOG-Novelle. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingetroffen sein, so wird angenommen, daß zum vorliegenden Entwurf keine Einwände bestehen. Dem Präsidium des Nationalrates wollen unter einem 25 Ausfertigungen der allfällig abgegebenen Stellungnahmen direkt übermittelt werden.

Wien, 18. November 1989

Der Bundesminister:

Dr. Busek

F d R. d. A.:

Vorblatt

Problem

In einigen Punkten ist die Organisation der Kunsthochschulen nicht flexibel genug, beinhaltet zeitaufwendige Verwaltungsabläufe und aufsichtsbehördliche Maßnahmen, deren Wirksamkeit nur gering ist. Ferner ist nicht in allen Fällen der Nachbesetzung von Planstellen eine Transparenz gegeben. Die Kooperation mit anderen Rechtsträgern ist auch in Teilbereichen des Studienangebotes noch nicht möglich.

Ziel

Größere Beweglichkeit der Kunsthochschulen; Straffung einzelner Entscheidungsabläufe; weniger aufsichtsbehördliche Maßnahmen und vermehrte Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Institutionen.

Inhalt

Die Teilrechtsfähigkeit soll auch für die Klassen künstlerischer Richtung und Hochschulbibliotheken eingeräumt werden. Die Gebarung in der Teilrechtsfähigkeit soll analog zu den Universitäten und der Akademie der bildenden Künste wie bei einem ordentlichen Kaufmann erfolgen. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für diesen Teilbereich der Gebarung wird nur gering gehalten. Die Erteilung von Lehraufträgen soll auch an die Hochschulen delegiert werden können. Die Rechtsstellung der Gastprofessoren, die auf bestimmte Zeit zu Klassenleitern bestellt werden, soll verbessert werden. Alle Planstellen sollen in Hinkunft ausgeschrieben werden. Die Hochschullehrgänge und Hochschulkurse sollen nicht mehr durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigt werden. Schließlich soll im genannten Studienbereich die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern ermöglicht werden.

Alternative

Verzicht auf die Änderung des Organisationsrechtes und Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten

rund 100.000,-- Schilling.

Bundesgesetz vom, mit dem das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen
(Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl.Nr. 54/1970, in
der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 250/1973, 85/1978 und
655/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Den Hochschulen, Abteilungen, Klassen, Instituten und
Hochschulbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit
zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und
Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur
Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft
und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen
juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organi-
sationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulauf-
gaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versa-
gen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen
verletzt würden;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m sowie
§ 28 lit. o zu besorgen;
- d) nach Maßgabe ihrer Aufgaben Verträge über die Durch-
führung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-
künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15
Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes,
BGBl. Nr. 341/1981, abzuschließen.

(3) Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung
durch den Abteilungsleiter, die Klasse durch den Klassen-
leiter, das Institut durch den Institutsleiter und die

Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Auf Dienstverträge, die von der Hochschule und ihren Einrichtungen im Rahmen des Abs. 2 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden."

2. Dem § 2 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

"(4) Soweit die Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß im Wege des Abteilungskollegiums bzw. Gesamtkollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 2 können die Hochschulen und ihre Einrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 2 können auch Verwaltungseinrichtungen an den Hochschulen (§§ 30, 31) damit beauftragt werden.

(5) Soweit Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden."

(6) Inwieweit Personen, die nicht im Bundesdienst, sondern in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechtes stehen und von dieser der Hochschule zur Dienstleistung zugeteilt werden, sonstiges künstlerisches oder wissenschaftliches

- 3 -

Personal und Angestellte der Hochschule oder einer ihrer Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule den Hochschulangehörigen gleichgestellt werden, hat das zuständige Kollegialorgan zu bestimmen."

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur dahingehend zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Hochschule und ihrer Einrichtungen eingesetzt werden. Die Hochschule und ihre Einrichtungen haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof."

4. § 9 Abs. 1 Z 3, 4 und 5 lauten:

"3. Hochschulassistenten. Diese sind mit der Unterstützung der Leiter von Klassen (§ 33) und Instituten (§ 35) bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben betraut. Sie können auch zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden.

4. Lehrbeauftragte. Diese sind mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder mit der Abhaltung einzelner

Vorträge betraut; durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde einen Lehrauftrag mit der Maßgabe erteilen, daß hierfür keine Remuneration gebührt. Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Hochschulen Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Gastprofessoren. Diese können auf bestimmte Zeit zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen eingeladen werden; durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrtätigkeit das Recht zur Führung des Titels "Gastprofessor" verbunden. Werden Gastprofessoren zu Klassenleitern gemäß § 33 Abs. 4 erster Satz bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel "Hochschulprofessor" zu führen. In diesen Fällen sind sie den Hochschulprofessoren gemäß Z 1 nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen nicht Mitglieder von Hochschulorganen sein."

5. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Hochschulprofessors (§ 9 Abs. 1 Z 1) ist vom zuständigen Abteilungskollegium zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorzunehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 14a hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen."

6. Die ersten beiden Sätze des § 11 Abs. 4 lauten:

"(4) Der Besetzungsvorschlag ist spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen."

7. § 12 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bestellung von Gastprofessoren erfolgt ungeachtet der Bestimmung des § 33 Abs. 4 durch das zuständige Abteilungskollegium; der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 sowie lit. b sind sinngemäß anzuwenden. In Einzelfällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht jeweils für den Anlaßfall aus

in- und ausländischen Fachvertretern jenes wissenschaftlichen Gebietes, in welchem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Bestellung eines Gastprofessors beabsichtigt. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Abteilung zuzuordnen."

8. § 13 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

9. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Planstellen des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals sind vom Rektor gemäß § 14a auszuschreiben."

10. Dem § 14 wird folgender § 14a angefügt:

"Ausschreibung

§ 14 a. Alle Planstellen sind im "Mitteilungsblatt der Hochschule" und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Dem Leiter der Hochschuleinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

11. § 22 Abs. 1 lit. i lautet:

"i) die Einrichtung, Benennung und Auflassung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen sowie der Abschluß von Verträgen gemäß § 38 Abs. 3; ferner die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Zulassungs- und Studienbestimmungen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen;"

- 7 -

12. § 28 lit. j lautet:

"j) die Bestellung von Gastprofessoren gemäß § 12 Abs. 5 erster Satz und die Erstattung von Vorschlägen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung der anderen Lehrer gemäß § 12;"

13. § 35 Abs. 8 entfällt. Die Abs. 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.

14. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen juristischen Personen durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Hochschule abzurechnen."

ARTIKEL II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- a) Die Hochschulen, Abteilungen und Institute besitzen schon derzeit eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit. Ziel der Novelle ist es, die Rechtsfähigkeit der Hochschulen und ihrer Einrichtungen in Angleichung an § 1 Abs. 3 AOG sowie § 2 Abs. 2 UOG zu regeln sowie auch die Klassen und Hochschulbibliotheken in den Kreis der rechtsfähigen Hochschuleinrichtungen aufzunehmen.
- b) Die Kontrolle der Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie dem Rechnungshof. Das Kontrollrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, soll in Hinkunft auf ein Minimum reduziert werden, sodaß sich die Überprüfung darauf beschränkt, wieweit die Hochschuleinrichtungen die erzielten finanziellen Einnahmen für die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben verwenden.
- c) Die Hochschulassistenten sollen im Rahmen ihrer Dienstpflichten auch eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abhalten können.
- d) Die Rechtsstellung der Gastprofessoren, die eine Klasse leiten, soll dahingehend verbessert werden, daß sie den Ordentlichen Hochschulprofessoren organisations- und studienrechtlich gleichgestellt werden. Damit wird ein "Hochschulprofessor auf Zeit" geschaffen.

Die ministerielle Genehmigung soll bei der Bestellung von Gastprofessoren entfallen. Bei der Bestellung eines Gastprofessors zum Klassenleiter hingegen wird die Bestellung wie bisher durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen.

- e) Eine Ausschreibungsverpflichtung ist nach der derzeitigen Rechtslage beim nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personal nur für jene Planstellen vorgesehen, für die ein Hochschulstudium erforderlich ist. Die Ausschreibungsverpflichtung soll auf alle Planstellen dieses Bereiches ausgedehnt werden, sodaß in Hinkunft alle Planstellen im Hochschulbereich öffentlich auszuschreiben sind. Die Ausschreibungsfristen wurden den bisherigen Erfahrungen entsprechend neu geregelt.
- f) Schließlich soll auch den Kunsthochschulen wie den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt werden, Hochschullehrgänge und Hochschulkurse gemeinsam mit anderen juristischen Personen durch privatrechtliche Verträge mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung durchführen zu können.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird nur insofern Kosten verursachen, als die Ausschreibung aller Planstellen jährlich etwa S 100.000,-- erfordern wird. Die Hochschulen schreiben schon derzeit etwa 80 % der freigewordenen Planstellen aus. Eine genaue Angabe der voraussichtlich freiwerdenden Planstellen ist jedoch nicht möglich, weshalb die Kosten auch nur ungefähr geschätzt werden können. Es wurde davon ausgegangen, daß eine Ausschreibung in einer inländischen Tageszeitung etwa S 3.000,-- kostet.

EG-Konformität:

Die Übereinstimmung mit der Europäischen Gemeinschaft ist gegeben, weil das Organisationsrecht der Hochschulen nicht in die Gemeinschaftsaufgabe fällt, sondern der nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Durch die Neufassung von Abs. 2 soll die Teilrechtsfähigkeit nunmehr auch den Klassen und Hochschulbibliotheken zukommen, wie dies auch im AOG für die Akademie der bildenden Künste vorgesehen ist. Den genannten Institutionen wird nach Maßgabe ihrer Aufgaben auch die Möglichkeit eingeräumt, Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 FOG abzuschließen. Dies wird für die Lehrkanzeln nicht aber für die Klassen künstlerischer Richtung oder den Meisterklassen Geltung haben, da diese nur mit künstlerischen Aufgaben betraut sind. Die Übernahme solcher Arbeiten ist gemäß § 15 Abs. 2 FOG jedoch nur zulässig, wenn der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dies ist anlässlich des Vertragsabschlusses von der rechtsfähigen Einrichtung, im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens aber auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu prüfen. Sofern das vereinbarte Entgelt über den Ersatz der Kosten hinausgeht, bildet es einen Bestandteil des Vermögens der rechtsfähigen Einrichtung und kann von dieser zur Erfüllung ihrer Zwecke verwendet werden.

Der Regelungsvorschlag der Vertretungsbefugnis entspricht dem geltenden Organisationsrecht. Die Anwendung des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, auf Dienstverträge, die von den Hochschulen und ihren Einrichtungen im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit abgeschlossen werden, ist auch im AOG und im UOG vorgesehen. Die Rechte und Pflichten des Dienstgebers aus diesen Dienstverträgen hat somit nicht der Bund, sondern die privatrechtsfähige Einrichtung wahrzunehmen; ihr obliegt die Beachtung aller einschlägigen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 4, 5 und 6):

Wie der Akademie der bildenden Künste in Wien und den Universitäten soll auch den Kunsthochschulen und ihren Einrichtungen, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig werden, durch den Gesetzentwurf die besondere Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes auferlegt werden. Dies wird sowohl gegenüber dem Vertragspartner als auch im Innenverhältnis, bei der Verwaltungs- und insbesondere der Vermögensführung zu beachten sein. Ausdrücklich festgelegt wird die Verpflichtung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Rechnungsabschluß und einen Gebarungsvorschlag vorzulegen. Die Form des Rechnungsabschlusses und des Gebarungsvorschlages ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzulegen, um eine einheitliche und leicht überblickbare Gebarung dieser Mittel zu gewährleisten.

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte kann die rechtsfähige Einrichtung entweder selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; auch Verwaltungseinrichtungen können gegen Ersatz der Aufwendungen damit beauftragt werden.

Gegen Refundierung der Personalkosten durch die privatrechtsfähige Einrichtung können zusätzlich Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Bestimmung soll die Verwendung der Refundierungseinnahmen des Bundes im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung der Hochschulen (§ 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986) sichergestellt werden. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Kunsthochschulen die diesbezüglichen Bestimmungen im UOG und im AOG schon jetzt analog zu den Universitäten und zur Akademie der bildenden Künste anwenden, da ihre Einrichtungen schon seit der Hochschulwerdung im Jahre 1970 im Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Teilrechtsfähigkeit besitzen.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 5):

Die Gebarungsprüfung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung trifft alle Hochschulorgane, die über eine Gebarung nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, verfügen. Gegenstand der Gebarungskontrolle ist die

- 5 -

Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes, somit der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die der ziffernmäßigen Richtigkeit und der Gesetzmäßigkeit.

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, soll jedoch auf die Prüfung beschränkt sein, wieweit diese Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Hochschulaufgaben verwendet werden. Die Hochschulen erhalten durch die Teilrechtsfähigkeit die Möglichkeit, die solchermaßen erworbenen Mittel eigenverantwortlich einsetzen zu können. Sie sind dabei aufgrund der ihnen auferlegten Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmannes verpflichtet, diese Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die in diesem Teilbereich der Hochschulgebarung erlangte Flexibilität und auch Eigenverantwortlichkeit soll nicht durch ein umfassendes staatliches Aufsichtsrecht wiederum eingeschränkt oder beeinflusst werden. Zudem würde die Ausübung der umfassenden Kontrolltätigkeit, wie sie für die Gebarung mit Bundesmitteln vorgesehen ist, auch im Bereich der Privatrechtsfähigkeit zusätzliches, fachlich qualifiziertes Verwaltungspersonal in der Zentralstelle erfordern.

Zu Art. I Z 4 und 13 (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 5 sowie § 28 lit. j):

Die bereits im Hochschullehrer-Dienstrecht im § 184 Abs. 1 BDG 1979 vorgesehen Möglichkeit, Hochschulassistenten auch innerhalb des Dienstverhältnisses mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu beauftragen, wenn sie hierfür qualifiziert sind, wurde im Organisationsrecht, in dem bisher nur eine Unterstützung des Klassenleiters vorgesehen war, verankert.

Das bereits bestehende Rechtsinstitut des Gastprofessors, welches sich im Kunsthochschulbereich gut bewährt hat, soll durch die vorgesehene Änderung dahingehend verbessert werden, daß die Stellung jener Gastprofessoren, die als Klassenleiter dieselben Aufgaben zu erfüllen haben wie ein Ordentlicher Hochschulprofessor, diesem im Organisations- und Studienrecht gleichgestellt werden. Schon jetzt hat der Gastprofessor in der Gruppe des Mittelbaues Sitz und Stimme im Abteilungskollegium, als Klassenleiter ist er bei den Ordentlichen Hochschulprofessoren wahlberechtigt. In Zukunft soll ihm auch die Möglichkeit eingeräumt werden, zum Institutsvorstand, Abteilungsleiter oder Rektor sowie zum Vorsitzenden der Studienkommission gewählt zu werden. Ausgenommen sollen lediglich ausländische Gastprofessoren sein, da gemäß Art. 3 des Staatsgrundgesetzes 1867 nur dem österreichischen Staatsbürger die Ämterfähigkeit verfassungsrechtlich zugesichert ist. Gleichzeitig wird in der Neufassung des § 12 Abs. 5 der Entfall der Genehmigungspflicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei der Einladung von Gastprofessoren festgelegt. Die Bestellung eines Gastprofessors zum Klassenleiter wird jedoch nach wie vor durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen.

Zu Art. I Z 5 (§ 9 Abs. 1 Z 4):

Wie an den Universitäten soll auch an den Kunsthochschulen die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl remunerierte als auch nicht remunerierte Lehraufträge durch die Hochschulen selbst erteilen zu lassen. Dabei wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den einzelnen Hochschulen entsprechende finanzielle Mittel oder Stundenkontingente zur Verfügung stellen. Dies wird zunächst an den Hochschulen künstlerischer Richtung nicht sofort durchführbar sein, da die Studienreform und die damit erlassenen Studienpläne noch nicht vollständig realisiert wurden, doch wird analog zu den Universitäten und der Akademie der bildenden Künste auch für die Kunsthochschulen eine Delegationsmöglichkeit dieser Aufgaben vorgesehen.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 4):

Die bisherige Einjahresfrist für den Beginn eines Berufungsverfahrens zur Nachbesetzung der Planstelle eine Hochschulprofessors war oftmals zu kurz, um sowohl auf Hochschulebene den Berufungsvorschlag zu erstellen als auch die Berufungsverhandlungen mit den Bewerbern im Ressort durchzuführen. Diese Frist soll jetzt auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Die Hochschule wird zur Erstellung des Besetzungsvorschlages ein Jahr Zeit haben, sodaß auch dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch ausreichend Zeit für die Berufungsverhandlungen bleibt.

Zu Art. I Z 7 (§ 12 Abs. 5):

In dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß Gastprofessoren grundsätzlich durch das zuständige Abteilungskollegium bestellt werden. Ausgenommen ist die Bestellung von Gastprofessoren zu Klassenleitern. Diese wird wie bisher beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung liegen. Darüberhinaus wurde wie an den Universitäten die Möglichkeit für den Bundesminister geschaffen, Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen Bereich auf Vorschlag eines wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans selbst zu bestellen. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn besonders qualifizierte Wissenschaftler für eine Tätigkeit an den Kunsthochschulen gewonnen werden können, ein dementsprechender Beschluß des zuständigen Kollegialorgans nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt.

Zu Art. I Z 8, 9 und 10 (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz, § 14 Abs. 2 und § 14a):

Die Ausschreibung von Planstellen wurde in einer eigenen Bestimmung zusammengefaßt (§ 14a). Wie an den Universitäten sollen alle Planstellen zumindest im Mitteilungsblatt der Hochschule, das derzeit schon an allen Hochschulen künstlerischer Richtung herausgegeben wird, und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" erfolgen. Darüberhinaus wird auch die Ausschreibung in anderen in- und ausländischen Zeitschriften zu-

lässig sein. Die diesbezüglichen Bestimmungen für die Ausschreibung des sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen im § 13 konnten entfallen. Im § 14 mußte die Kompetenz des Rektors für die Ausschreibung klargestellt werden.

Zu Art. I Z 11 und 14 (§ 22 Abs. 1 lit. i und § 38 Abs. 3):

Wie an den Universitäten soll auch an den Kunsthochschulen die Möglichkeit geschaffen werden, mit anderen juristischen Personen Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemeinsam durchzuführen. Insbesondere von Seiten einzelner Bundesländer besteht der Wunsch nach einer Kooperation in diesem Bereich. Dabei ist in einem privatrechtlichen Vertrag, den die Hochschule für den Bund abschließt, festzulegen, welche finanzielle bzw. organisatorische Unterstützung der andere Rechtsträger bei der Durchführung übernimmt. Werden Sekretariatsaufgaben durch einen solchen anderen Rechtsträger übernommen, muß jedenfalls erkennbar bleiben, daß die juristische Person im Namen der Hochschule tätig wird. Gleichzeitig wird in der Neufassung des § 22 Abs. 1 lit. i der Entfall der Genehmigungspflicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei der Einrichtung, Benennung und Auflassung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen festgelegt.

Zu Art. I Z 13 (§ 35 Abs. 8:)

Abs. 8 der derzeitigen gesetzlichen Regelung kann entfallen, da dieser Bestimmung schon durch § 15 FOG materiell derogiert wurde.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Artikel I

alte Fassung:

§ 1.(2): Den Hochschulen, Abteilungen und Instituten kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m, § 28 lit. o und § 35 Abs. 8 zu besorgen.

neue Fassung:

§ 1.(2): Den Hochschulen, Abteilungen, Klassen, Instituten und Hochschulbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
- c) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 lit. k und m sowie § 28 lit. o zu besorgen;

d) nach Maßgabe ihrer Aufgaben Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, abzuschließen.

§ 1.(3): Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, das Institut durch den Institutsleiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

§ 1.(3): Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, die Klasse durch den Klassenleiter, das Institut durch den Institutsleiter und die Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Auf Dienstverträge, die von der Hochschule und ihren Einrichtungen im Rahmen des Abs. 2 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

§ 2.(4): Soweit die Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den

Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß im Wege des Abteilungskollegiums bzw. Gesamtkollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 2 können die Hochschulen und ihre Einrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 2 können auch Verwaltungseinrichtungen an den Hochschulen (§§ 30, 31) damit beauftragt werden.

§ 2.(5): Soweit Hochschulen und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986,

zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

§ 2.(6): Inwieweit Personen, die nicht im Bundesdienst, sondern in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechtes stehen und von dieser der Hochschule zur Dienstleistung zugeteilt werden, sonstiges künstlerisches oder wissenschaftliches Personal und Angestellte der Hochschule oder einer ihrer Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 2 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule den Hochschulangehörigen gleichgestellt werden, hat das zuständige Kollegialorgan zu bestimmen."

§ 5.(5): Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit

ergibt, hat er nur dahingehend zu prüfen, ob die sich daraus ergebenden Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Hochschule und ihrer Einrichtungen eingesetzt werden. Die Hochschule und ihre Einrichtungen haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit Einsicht in die Gebärungsunterlagen zu gewähren. Die Gebärung der Hochschulen und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebärung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 9.(1) Z 3, 4 und 5: Lehrer an den Hochschulen sind:

3. Hochschulassistenten. Diese sind mit der Unterstützung der Leiter von Klassen (§ 33) und Instituten (§ 35) bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben betraut.

§ 9.(1) Z 3: Hochschulassistenten. Diese sind mit der Unterstützung der Leiter von Klassen (§ 33) und Instituten (§ 35) bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben betraut. Sie können auch zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden.

4. Lehrbeauftragte. Diese sind mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder mit der Abhaltung einzelner Vorträge betraut; durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde einen Lehrauftrag mit der Maßgabe erteilen, daß hiefür keine Remuneration gebührt.

§ 9.(1) Z 4: Lehrbeauftragte. Diese sind mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder mit der Abhaltung einzelner Vorträge betraut; durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde einen Lehrauftrag mit der Maßgabe erteilen, daß hiefür keine Remuneration gebührt. Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Hochschulen Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.

- 7 -

Nr. 54, werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Gastprofessoren. Diese können auf bestimmte Zeit zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen eingeladen werden; durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 9.(1) Z 5: Gastprofessoren. Diese können auf bestimmte Zeit zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen eingeladen werden; durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrtätigkeit das Recht zur Führung des Titels "Gastprofessor" verbunden. Werden Gastprofessoren zu Klassenleitern gemäß § 33 Abs. 4 erster Satz bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel "Hochschulprofessor" zu führen. In diesen Fällen sind sie den Hochschulprofessoren gemäß Z 1 nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen nicht Mitglieder von Hochschulorganen sein.

§ 10.(1): Planstellen von Hochschulprofessoren (§ 9 Abs. 1 Z 1) sind vom zuständigen Abteilungskollegium spätestens ein Jahr vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden öffentlich auszuschreiben. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorzunehmen. Die Ausschreibung hat jedenfalls im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und gegebenenfalls darüberhinaus in in- und ausländischen Fachzeitschriften zu erfolgen.

§ 11.(4) erster und zweiter Satz: Der Besetzungsvorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 10.(1): Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Hochschulprofessors (§ 9 Abs. 1 Z 1) ist vom zuständigen Abteilungskollegium zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorzunehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 14a hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

§ 11.(4) erster und zweiter Satz: Der Besetzungsvorschlag ist spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 12.(5): Auf die Berufung von Gastprofessoren sind die Bestimmung des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 und lit. b sinngemäß anzuwenden.

§ 12.(5): Die Bestellung von Gastprofessoren erfolgt ungeachtet der Bestimmung des § 33 Abs. 4 durch das zuständige Abteilungskollegium; der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 sowie lit. b sind sinngemäß anzuwenden. In Einzelfällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens vier Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht jeweils für den Anlaßfall aus in- und ausländischen Fachvertretern jenes wissenschaftlichen Gebietes, in welchem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Bestellung eines Gastprofessors beabsichtigt. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Abteilung zuzuordnen.

§ 13.(1) zweiter Satz: Diese Planstellen sind von der zuständigen akademischen Behörde im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und gegebenenfalls darüberhinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben.

§ 14.(2): Planstellen des nichtkünstlerischen und des nichtwissenschaftlichen Personals, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind vom Rektor im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und gegebenenfalls darüberhinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben.

§ 13.(1) zweiter Satz: entfällt.

§ 14.(2): Planstellen des nichtkünstlerischen und des nichtwissenschaftlichen Personals sind vom Rektor gemäß § 14a auszuschreiben.

Ausschreibung

§ 14 a: Alle Planstellen sind im "Mitteilungsblatt der Hochschule" und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist

-11-

hat mindestens drei Wochen zu betragen. Dem Leiter der Hochschuleinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben.

§ 22.(1) lit i: Der autonome Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums umfaßt

- i) die Stellung von Anträgen betreffend die Einrichtung, Benennung und Umgrenzung von Kursen und Lehrgängen (§ 38) sowie die Beschlußfassung über die Auflassung derartiger Studieneinrichtungen; ferner die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Zulassungs- und Studienbestimmungen von Kursen und Lehrgängen;

§ 28 lit. j: Der autonome Wirkungsbereich jedes Abteilungskollegiums umfaßt

- j) die Erstattung von Vorschlägen an den Bundesminister für Unterricht für die Bestellung anderer Lehrer (§ 12);

§ 22.(1) lit. i:

- i) die Einrichtung, Benennung und Auflassung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen sowie der Abschluß von Verträgen gemäß § 38 Abs. 3; ferner die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Zulassungs- und Studienbestimmungen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen;

§ 28 lit. j:

- j) die Bestellung von Gastprofessoren gemäß § 12 Abs. 5 erster Satz und die Erstattung von Vorschlägen an den Bundesminister für

**Wissenschaft und Forschung
für die Bestellung der an-
deren Lehrer gemäß § 12;**

§ 35.(8): Für die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrage Dritter gilt folgende Regelung:

- a) Die Übernahme solcher Arbeiten ist zulässig, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist zu errichten, der jedenfalls den Ersatz der Kosten vorzusehen hat; eine darüber hinausgehende Honorarvereinbarung ist zulässig. Der Vertrag ist vor Unterfertigung durch den Institutsleiter dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Der Vertragsabschluß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu untersagen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erwarten ist.

§ 35.(8): entfällt. Die Abs. 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 8 und 9.

-13-

b) Die Institute können vom Gesamtkollegium und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Durchführung im öffentlichen Interesse liegender wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten beauftragt werden. Der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb darf durch solche Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf ein Honorar für solche Arbeiten besteht nicht.

§ 38.(3): Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen können diese in Kooperation mit anderen juristischen Personen durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an

diesen festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Hochschule abzurechnen.